

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

BAG bestätigt: Betriebsübergang auch ohne Betriebsmittel

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich der EuGH-Rechtsprechung aus 2020 angeschlossen, wonach ein Betriebsübergang auch dann vorliegen kann, wenn nur Personal und keine weiteren Betriebsmittel übergehen (BAG, 24.11.2022, 4 AZN 693/21; EuGH 27.02.2020, C-298/18).

Das BAG wies auf Grundlage der EuGH-Entscheidung zwei Nichtzulassungsbeschwerden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gegen ein Urteil des LAG Berlin-Brandenburg zurück. Der Landkreis hatte im konkreten Fall in den Vergabeunterlagen einen Betriebsübergang ausgeschlossen. Ein Betriebsübergang sei nicht gegeben, weil der neue Betreiber die Busse des Altbetreibers aus Umweltgründen nicht weiter einsetzen könne.

Dem widersprach der BAG. Ein Betriebsübergang lag dennoch vor. Denn das Unternehmen bestand als wirtschaftliche Einheit fort, auch wenn die Busse nicht an den neuen Betreiber übergangen. Im Einzelfall ist entscheidend, ob andere Tatsachen, wie u.a. die Übernahme eines wesentlichen Teils der Belegschaft und die ununterbrochene Fortsetzung der Tätigkeit, die Annahme der Beibehaltung der wirtschaftlichen Identität begründen können. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Betriebsmittel aufgrund technischer und umweltrelevanter Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers faktisch nicht übernommen werden können.

Keine Linienverkehrsgenehmigung bei Abweichung vom Nahverkehrsplan

Die Genehmigungsbehörde darf Anträge auf die Durchführung eigenwirtschaftlicher Verkehre ablehnen, wenn diese dem Nahverkehrsplan widersprechen (BVerwG, 18.07.2021, 8C33.20). Verpflichtenden Zusicherungen muss das Unternehmen in seinem Antrag so bestimmt formulieren, dass sie dem Nahverkehrsplan entsprechen. Die Bestimmungen des Nahverkehrsplans sind ggf. auszulegen.

Im konkreten Fall hatte die Genehmigungsbehörde einem Unternehmen die Linienverkehrsgenehmigung für eine



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

„sonstige“ Buslinie versagt, weil der Antrag den Anforderungen des Nahverkehrsplans an den Schulverkehr nicht gerecht wurde. Der einschlägige Nahverkehrsplan sah zwar sog. „sonstige Linien“ vor. Er wies diesen Linien aber auch eine Erschließungsfunktion „in der Regel mit Bedeutung vorrangig für den Schulverkehr“ zu.

Nach Auffassung des BVerwG ver-

lange der Nahverkehrsplan damit, dass die sonstigen Linien den Schulverkehr vollständig bedienen. Andere Aufgaben müssten dahinter nachrangig zurückstehen. Diese Anforderung werde der Antrag des Unternehmens nicht gerecht. Er böte nicht alle notwendigen und an die Unterrichtszeiten angepassten Fahrten zurück zum Wohnort an. Vielmehr sicherte das Unternehmen lediglich zu, „das Fahrtangebot für Schüler in Abstimmung mit den Aufgabenträgern entsprechend der Nachfragenentwicklung anzupassen“. Dies sei nicht ausreichend, um dem Nahverkehrsplan gerecht zu werden. Die Zusicherung gewährleiste nicht, dass der Schulverkehr verlässlich bedient werde.

EuGH untermauert Autonomie von Städten bei Fahrverboten

Der EuGH wies eine Klage der Städte Paris, Brüssel und Madrid gegen höhere Schadstoff-Grenzwerte für Diesel-PKW zwar zurück. Die Entscheidung ist dennoch ein Erfolg für die Kläger. Denn im Ergebnis stärkt sie die Autonomie der Städte bei der Festlegung von Grenzwerten für Fahrverbote (EuGH, 13.01.2022, C-177/19, C-178/19, C-179/19).

Die Klage richtete sich gegen eine Verordnung der EU-Kommission, mit der sie die Stickoxid-Grenzwerte für Autos der Euro-6-Norm faktisch neu festgelegt hatte. Das Europäische Gericht (EuG) hatte der Klage in erster Instanz teilweise stattgegeben. Der EuGH hob die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Mitgliedstaaten Deutschland, Ungarn und der EU-Kommission nun auf. Die Städte seien nicht klagebefugt. Sie seien keine „unmittelbar betroffenen Personen“. Die neue Richtlinie untersage den Städten nicht, Fahrverbote gegen Dieselaautos aus Umweltschutzgründen zuhängen, wenn diese die festgelegten Grenzwerte überschritten.